

wie man wohl mit Rücksicht auf Nr. 7 gemeint hat. Das 'facere beneficium' in jener Formel entspricht dem 'facere beneficium' in Nr. 48 und dem 'accipere ad pristetum beneficium' in Nr. 38 und 60. Es drückt allgemein das Verleihen aus und hat seine technische Anwendung mit Bezug auf das Precarienverhältnis noch nicht gefunden. Die sonstigen Belege aber aus dem 6. oder Anfange des 7. Jahrhunderts¹ lassen entweder die technische Bedeutung des Wortes noch nicht sicher erkennen, oder sie erscheinen als nicht unverdächtig, so die Urkunde aus Passau. Die Urkunde bei Pardessus II, S. 70 von 642 hat noch: 'per meum beneficium tenere visus fuit' vom Standpunkte des Gebers, eine Bulle Papst Martins etwa aus der Mitte des 7. Jahrhunderts bei Pardessus II, S. 86 freilich schon: 'in beneficio cuiquam dandi'. Um die Mitte des 7. Jahrhunderts scheint also der Ausdruck seine technische Bedeutung anzunehmen. Die Lex setzt ihn aber als technischen voraus, wie aus dem vom Empfänger zu zahlenden census hervorgeht. Zu einer Schlussfolgerung genügt natürlich bei der Dürftigkeit des Urkundenmaterials dieser Umstand allein nicht.

3) Das Asylrecht der Kirche wird in den fränkischen Concilien des 6. Jahrhunderts wiederholt hervorgehoben und von der merovingischen Königsgesetzgebung anerkannt. Während sich aber beide mit drei Fällen, in welchen es praktisch wird, beschäftigen, nemlich a. falls ein Unfreier, b. falls ein Freier, c. falls speciell ein freier Frauenräuber, in die Kirche flieht, bespricht die Lex nur zwei Fälle, falls ein Freier und falls ein Unfreier in die Kirche flieht. Unter den ersteren zieht sie, wie es scheint, den Fall des raptor. Dies wäre leicht hinzunehmen, wenn nicht die austrasische Königsgesetzgebung vom Schlusse des 6. Jahrhunderts² und das Edict Hlothars von 614³ dem Falle des raptor besondere Aufmerksamkeit zugewendet und ihn abweichend von den Fällen, in welchen sonst ein Freier in die Kirche flieht, geregelt hätten. Aber auch betreffs des servus stimmt die Lex ebensowenig mit den Concilien, wie mit den merovingischen Gesetzen überein. Nach den fränkischen Concilien des 6. Jahrhunderts⁴ kann sich der Herr nach abgelegtem Eide, dass er dem Slaven verziehen habe, desselben bemächtigen. Im Laufe des 7. Jahrhunderts erkennen die Concile dieses Occupationsrecht des Herrn zwar nicht mehr an, aber mit dem Eide begnügt sich das Concil von Reims von 625 noch, und in der für Neuster bestimmten Verordnung des ersten oder zweiten

1) Siehe Waitz V. G. II, 1, S. 297 n. 1, 299 n. 2. 2) Boretius, Capitul. I, S. 16. 3) Boretius, Capitul. I, S. 23. 4) I. Conc. von Orléans Cap. 4; V. Conc. von Orléans Cap. 22.